Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/9/24 2006/15/0308

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2007

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §134 Abs2;

Rechtssatz

Die Verlängerung einer Frist setzt einen vor deren Ablauf gestellten Antrag voraus (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 2003, 99/14/0341 und vom 8. April 1992,91/13/0116).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006150308.X02

Im RIS seit

01.11.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at